

## Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Kanton Solothurn

Wir, das Stimmvolk, haben im Herbst 2007 die Steuervorlagen mit deutlichem Mehr angenommen. Am 1. Januar 2008 tritt nun die erste Vorlage in Kraft (mit Auswirkungen auf die Steuererklärung 2008). die wichtigsten Änderungen sind:

### Natürliche Personen

- ? Entlastung kleiner Einkommen sowie hoher Einkommen mittels Einkommenssteuertarifsenkung bzw. Erhöhung der Freigrenze
- ? Statt eines Doppeltarifes (Tarif A für Verheiratete und Tarif B für Alleinstehende) wird ab Steuerjahr 2008 nur noch ein Tarif zum Tragen kommen, wobei für Verheiratete ein Teilsplitting mit Divisor 1.9 eingeführt wird.
- ? Erhöhung diverser Abzüge, wie
  - Versicherungsprämienabzug von CHF 1'500.00 auf CHF 2'500.00 (Alleinstehende)
  - Versicherungsprämienabzug von CHF 3'000.00 auf CHF 5'000.00 (Verheiratete)
  - Kinderbetreuungskosten von CHF 2'500.00 auf CHF 6'000.00 pro Kind

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser, die nächste Steuererklärung kommt bestimmt. Für das Jahr 2008 wünsche ich Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Schild Steuer- und Rechtsberatung  
Hanspeter Schild  
Bahnhofstrasse 39  
2540 Grenchen  
032 622 60 10

### ALL IN ONE

VERWALTUNGEN  
STOCKWERKEIGENTUM-CONSULTING  
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG  
HANDEL  
RECHTSBERATUNG

### CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39    kontakt@chiricoimmobilien.ch    Tel. +41 32 652 10 53  
CH-2540 Grenchen    www.chiricoimmobilien.ch    Fax. +41 32 652 38 22

T  
T  
A  
L  
B  
N  
E  
M  
E  
H  
T

01/08

# Steuererklärung



## Nichts geschieht ohne Veränderungen

(Edward Deming)

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Alle Jahre wieder werden wir mit Gesetzesänderungen überhäuft, alle Jahre wieder stehen wir vor der Frage, wie wir „legal“ Steuern sparen können. Geschätzte Leserin, geschätzter Leser, ich erlaube mir, Ihnen nachstehend einige Impulse für das Jahr 2008 aufzulisten. Dabei ist es unerlässlich, die gesetzlichen Regulatorien zu beachten.

## Nutzen Sie das Vorsorgesparen Säule 3a zur Steueroptimierung

Wer kennt die Möglichkeit des Säule 3a-Sparens nicht. Das freiwillige Vorsorgesparen in die gebundene Vorsorge wird durch den Staat durch attraktive Steuervorteile gefördert. Auch im Jahr 2008 können

- Erwerbstätige, welche einer Pensionskasse angehören, Sparbeiträge bis zu maximal CHF 6'365.- in die Säule 3a einzahlen und in der Steuererklärung 2007 als Abzug geltend machen.
- Erwerbstätige ohne Pensionskasse bis zu 20 % ihres AHV-pflichtigen Einkommens, maximal CHF 31'824.- in die Säule 3a einzahlen und in der Steuererklärung 2007 als Abzug geltend machen.

Während der Vorsorgedauer sind die Zinsen und bei einer Lebensversicherungslösung auch allfällige Ueberschüsse von der Einkommenssteuer befreit. Das Vorsorgeguthaben unterliegt zudem auch nicht der Vermögenssteuer. Erst die Auszahlung des Säule 3a Guthabens löst eine Besteuerung aus, dies jedoch zu einem reduzierten Satz, der unabhängig vom steuerbaren Einkommen des Einzelnen ermittelt wird.

**Tipp:** Bauen Sie Ihr Vorsorgesparen mittels Säule 3a mit mehreren Konti auf und beziehen Sie diese gestaffelt in verschiedenen Jahren – die Steuerlast bei Auszahlung reduziert sich damit noch einmal.

Das Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV Rentenalters bezogen werden. Hievon gibt es Ausnahmen (so u.a. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für Eigenheimbesitzer wichtig zur Finanzierung Ihres Eigenheimes bzw. Amortisation der Hypothek). Der Bezug des Vorsorgeguthabens musste bis anhin zwingend mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erfolgen. Im Zeitalter der „jungen Alten“ wird nun ab 1.1.2008 die Säule 3a-Einzahlung für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters möglich. Zur Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, einerseits weiterhin Einzahlungen in die Säule 3a tätigen und somit weiterhin steuerbegünstigt sparen können, und andererseits ihr Vorsorgeguthaben bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können, dies für maximal 5 Jahre über das ordentliche AHV-Alter hinaus.

## Einkäufe für fehlende Beitragsjahre in die berufliche Vorsorge als weiteres Steueroptimierungsinstrument (2. Säule).

Jede Pensionskasse ist von Gesetzes wegen verpflichtet, Ihnen alljährlich einen Leistungsausweis zuzustellen, in dem Ihre heutige Freizügigkeitsleistung sowie ihre Anwartschaften im Alter, Invalidität und bei Tod aufgelistet sind. In der Regel wird Ihnen auch das Einkaufspotential für fehlende Beitragsjahre aufgezeigt. Wenn nicht, so erkundigen Sie sich bei Ihrer Pensionskasse.

Wie das Säule 3a Sparen, können auch die von Ihnen getätigten freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ziel dieser freiwilligen Einkäufe ist vom Gesetzgeber der Vorsorgeaufbau (der steuerlich privilegiert werden soll). Die Steuerpraxis hat hier stark eingegriffen und Einzahlungen, die „nur“ dem Steuern Sparen dienen sollen, nicht zum steuerlichen Abzug zugelassen. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), welches im 2005 revidiert wurde und in Teilschritten in Kraft getreten ist, hält fest, dass ein Einkauf in die Pensionskasse während einer Sperrfrist von drei Jahren nicht als Kapital bezogen werden kann (sei dies in Folge Pensionierung, sei dies als Bezug des Eigenheimbesitzers zur Finanzierung seines Eigenheimes bzw. zur Amortisation der Hypothek).

Der freiwillige Einkauf in die Pensionskasse ist ein optimales Mittel zum steueroptimierten Vorsorgeaufbau und kann legal in die mittelfristige Steuerplanung mit einbezogen werden. Aufgrund der sich ständig verändernden Steuerpraxis, welche zumal kantonale Unterschiede ausfallen kann, sollte vorgängig ein Steuerberater konsultiert werden.

## Speziell für den Liegenschaftbesitzer

Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, Betriebskosten bei Fremdnutzung, sofern der Vermieter dafür aufkommt, die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte, Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten, abgezogen werden.

Als Unterhaltskosten gelten alle Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie z.B. sämtliche Reparaturen, wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (z.B. Malerarbeiten, Fassadenrenovation), Ersatz vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungen usw.), Gartenunterhalt, sämtliche Serviceabos, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaften.

Ja selbst Investitionen, die nicht abzugsfähig wären, können in der wiederkehrenden Steuererklärung abgezogen werden, wenn diese energiesparend sind oder dem Umweltschutz dienen (in den ersten 5 Jahren nach Erwerb der Liegenschaft zu 50 %, nachher zu 100 %).

In der Praxis zeigt sich, dass viel zu oft anstelle des effektiven Abzuges der Pauschalabzug gemacht wird. Dies obwohl pro Liegenschaft und pro Steuerjahr je einzeln immer abgewägt werden kann, ob pauschal oder effektiv abgerechnet werden soll.

**Tipp:** Sammeln Sie im 2008 sämtliche Aufwendungen, bewahren Sie die Originalrechnungen auf (das Rechnungsdatum muss zwingend 2008 sein). Ende Jahr lässt es sich dann pro Liegenschaft leicht abschätzen, ob in der folgenden Steuererklärung der effektive Abzug oder die Pauschale geltend gemacht werden muss.